

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 26. Oktober 2021
SEITE 1 von 3

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre / Teilrevision der Entschädigungsverordnung (EVO) per Beginn der Legislaturperiode 2022/2026 9.0.0

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 26. Oktober 2021 und Art. 34, Ziff. 2. d) der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Die Änderungen der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (Entschädigungsverordnung/EVO) gemäss Vorlage vom Oktober 2021 werden genehmigt.
2. Die Änderungen der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (Entschädigungsverordnung/EVO) treten per Beginn der Legislaturperiode 2022/2026 in Kraft.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtrat
 - Abteilungsleitende
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Lohnbuchhaltung



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 26. Oktober 2021
SEITE 2 von 3

BERICHT

1. Ausgangslage

Die letzten Angleichungen der in Art. 2 und 4 festgelegten Ansätze der Entschädigungsverordnung (EVO) wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. Juli 2020 rückwirkend auf den 1. Januar 2020 vorgenommen. Dabei wurden die Teuerungszulagen bis und mit 2019 berücksichtigt. Ansonsten ergaben sich keine Anpassungen.

Per 1. Januar 2020 wurde die Besoldung des Personals mit 0.1% der Teuerung angepasst. Gemäss Regierungsratsbeschluss des Kantons Zürich wurde per 1. Januar 2021 keine Teuerungszulage an das Personal ausgerichtet. Somit beträgt die zwischenzeitlich nicht ausgeglichene Teuerung 0.1%. Aufgrund der geringen Erhöhung wird im heutigen Zeitpunkt auf eine Teuerungsanpassung der Entschädigungen verzichtet.

2. Anpassungen der Entschädigungsverordnung (EVO)

Die Verordnung wurde durch die Abteilungsleitenden auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Abgesehen von redaktionellen Änderungen ergaben sich daraus folgende Anpassungen:

Art. 2 i - Ergänzung

Arbeitsgruppe Kleintheater Mettlen

Präsidentin / Präsident CHF 1'500

Mitglieder CHF 1'000

Pauschale Entschädigung, keine weiteren Sitzungsgelder

Seit der Neubesetzung der Arbeitsgruppe wurde die Buchführung in die Buchhaltung der Stadt Opfikon (Kultur) integriert.

Art. 2 j - Anpassung

Gemäss Beschluss der Schulpflege Nr. 2021-218 vom 26. August 2021.

Art. 2 k - Anpassung

Gemäss Beschluss der Schulpflege Nr. 2021-218 vom 26. August 2021.

Art. 4, Abs. 1 - Anpassung

Gemäss Beschluss der Schulpflege Nr. 2021-218 vom 26. August 2021.

Art. 4, Abs. 7 - Ergänzung

Der Beizug von Sachverständigen (Art. 22 Gemeindeordnung) in Kommissionen wird anstelle von Sitzungsgeldern mit Honoraren entschädigt.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 26. Oktober 2021
SEITE 3 von 3

Anlässlich praxisbezogener Erfahrungen wird dieser Absatz ergänzt.

3. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, die Änderungen der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (Entschädigungsverordnung/EVO) gemäss Vorlage vom Oktober 2021 zu genehmigen und per Beginn der Legislaturperiode 2022/2026 in Kraft zu setzen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker

